Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/3111

21. 01. 75

Sachgebiet 7777

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Richtlinie des Rates (EWG) zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über vordere Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten und Bremsleuchten für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die technischen Vorschriften, denen die Kraftfahrzeuge nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften genügen müssen, betreffen unter anderem auch die Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten und Bremsleuchten.

Diese Vorschriften sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden; hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, daß von allen Mitgliedstaaten – entweder zusätzlich oder an Stelle ihrer derzeitigen Regelung – gleiche Vorschriften angenommen werden, damit vor allem das EWG-Betriebserlaubnisverfahren gemäß der Richtlinie des Rates (70/156/EWG) vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger [1]) auf jeden Fahrzeugtyp angewandt werden kann.

Die gemeinschaftlichen Vorschriften für den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern sind in der Richtlinie des Rates vom ..... [2]) enthalten.

Weitere Vorschriften über den Bau der weiteren Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen wurden oder sollen später erlassen werden.

Im Rahmen eines harmonisierten Verfahrens der Bauartgenehmigung für vordere Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten und Bremsleuchten kann jeder Mitgliedstaat feststellen, ob die gemeinsamen Vorschriften für den Bau und die Prüfung eingehalten worden sind, und die anderen Mitgliedstaaten von der getroffenen Feststellung durch Übersendung einer Abschrift des für jede Bauart einer vorderen Begrenzungsleuchte, einer Schlußleuchte und einer Bremsleuchte ausgestellten Bauartgenehmigungsbogens unterrichten. Bei Erteilung eines EWG-Prüfzeichens für alle in Übereinstimmung mit der genehmigten Bauart hergestellten Einrichtungen erübrigt sich eine technische Kontrolle dieser Einrichtungen in den anderen Mitgliedstaaten.

Es empfiehlt sich, zur Erleichterung des Warenverkehrs mit Drittländern die einschlägigen Vorschriften der UN-Wirtschaftskommission für Europa zu übernehmen und insbesondere die der Regelung Nr. 7 [Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der vorderen Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten und Bremsleuchten von Kraftfahrzeugen (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihren Anhängern], die dem Übereinkommen vom 20. März 1958 beigefügt ist.

Die Angleichung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften über Kraftfahrzeuge beinhaltet die gegenseitige Anerkennung der von den einzelnen Mitgliedstaaten aufgrund gemeinsamer Vorschriften durchgeführten Kontrollen. Ein derartiges System setzt zum einwandfreien Funktionieren voraus, daß die Vorschriften von allen Mitgliedstaaten vom gleichen Zeitpunkt an angewandt werden –

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 42 vom 23. Februar 1970, S. 1

[2]) KOM(73) 2024

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 02221 / 36 35 51

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

1. Ein Mitgliedstaat erteilt die EWG-Bauartgenehmigung für jede Bauart von vorderen Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten und Bremsleuchten, die den Bau- und Prüfvorschriften der Anhänge O, I, IV und V entspricht.

2. Der Mitgliedstaat, der die EWG-Bauartgenehmigung erteilt hat, trifft – erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der übrigen Mitgliedstaaten – die notwendigen Maßnahmen, um die Übereinstimmung der Fertigung mit der genehmigten Bauart soweit erforderlich zu überwachen. Die Überwachung wird durch Stichproben durchgeführt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten teilen dem Hersteller oder seinem Beauftragten für jede Bauart von vorderen Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten und Bremsleuchten, für die sie aufgrund von Artikel 1 die EWG-Bauartgenehmigung erteilen, ein Prüfzeichen nach dem Muster des Anhangs III zu.

Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, um die Verwendung von Prüfzeichen zu verhindern, die zu einer Verwechslung zwischen vorderen Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten und Bremsleuchten, für deren Bauart eine Bauartgenehmigung nach Artikel 1 erteilt wurde, und anderen derartigen Leuchten führen können.

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten können den Vertrieb von vorderen Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten und Bremsleuchten nicht wegen ihrer Bau- und Wirkungsweise verbieten, wenn sie mit dem EWG-Prüfzeichen versehen sind.

2. Ein Mitgliedstaat kann jedoch den Vertrieb von vorderen Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten und Bremsleuchten mit dem EWG-Prüfzeichen verbieten, die regelmäßig nicht mit der genehmigten Bauart übereinstimmen. Dieser Mitgliedstaat unterrichtet unverzüglich die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission von den getroffenen Maßnahmen und begründet dabei seinen Beschluß.

Artikel 4

Die zuständigen Behörden eines jeden Mitgliedstaates übermitteln den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten binnen eines Monats Abschriften der Bauartgenehmigungsbögen für jede Bauart von vorderen Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten und Bremsleuchten, für die sie die Bauartgenehmigung erteilen oder versagen.

Artikel 5

1. Stellt der Mitgliedstaat, der die EWG-Bauartgenehmigung erteilt hat, fest, daß mehrere mit demselben Prüfzeichen versehene vordere Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten und Bremsleuchten nicht mit der Bauart übereinstimmen, für die er die Bauartgenehmigung erteilt hat, so trifft er die notwendigen Maßnahmen, um die Übereinstimmung der Fertigung mit der genehmigten Bauart sicherzustellen. Die zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaates unterrichten die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten von den getroffenen Maßnahmen, die gegebenenfalls bis zum Entzug der EWG-Bauartgenehmigung gehen können. Diese Behörden treffen die gleichen Maßnahmen, wenn sie von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates von einer derartigen Nichtübereinstimmung unterrichtet werden.

2. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unterrichten sich gegenseitig binnen eines Monats über den Entzug einer erteilten EWG-Bauartgenehmigung und die Gründe hierfür.

Artikel 6

Jede Maßnahme aufgrund der zur Durchführung dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften, durch die eine Bauartgenehmigung versagt oder entzogen oder

---

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 21. Januar 1975 – I/4 – 680 70 – E – Be 58/75:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 31. Dezember 1974 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

ein Vertriebs- oder Benutzungsverbot ausgesprochen wird, ist genau zu begründen. Sie ist den Beteiligten unter Angabe der in den Mitgliedstaaten nach dem geltenden Recht vorgesehenen Rechtsmittel oder der Rechtsmittelfristen zuzustellen.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten dürfen die EWG-Betriebserlaubnis oder die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung für ein Fahrzeug nicht wegen der vorderen Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten und Bremsleuchten versagen, wenn diese mit dem EWG-Prüfzeichen versehen und gemäß der Richtlinie des Rates vom .....[3]) zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen angebracht sind.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten dürfen den Verkauf, die Zulassung, die Inbetriebnahme oder die Benutzung von Fahrzeugen nicht wegen der vorderen Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten und Bremsleuchten verweigern oder verbieten, wenn diese mit dem EWG-Prüfzeichen versehen und gemäß der Richtlinie des Rates vom .....[4]) zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen angebracht sind.

Artikel 9

Als Fahrzeuge im Sinne dieser Richtlinie gelten – mit Ausnahme von Schienenfahrzeugen, landwirtschaftlichen Zug- und Arbeitsmaschinen sowie anderen Arbeitsmaschinen – alle zur Teilnahme am Straßenverkehr bestimmten Kraftfahrzeuge mit oder ohne Aufbau, mit mindestens vier Rädern und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h sowie deren Anhänger.

Artikel 10

Änderungen, die zur Anpassung dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt notwendig sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Richtlinie des Rates (70/156/EWG) vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger erlassen.

Artikel 11

1. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen die erforderlichen Vorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 1. Juni 1976 nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

   Sie wenden diese Vorschriften ab 1. Oktober 1976 an.

2. Nach Bekanntgabe dieser Richtlinie unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission so rechtzeitig von allen Entwürfen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet zu erlassen beabsichtigen, daß diese sich hierzu äußern kann.

Artikel 12

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

---

[3]) KOM(73) 2024

[4]) KOM(73) 2024

Liste der Anhänge

Anhang 0	— Begriffsbestimmungen, allgemeine Vorschriften, Lichtstärke, Prüfverfahren, Farbe des ausgestrahlten Lichtes, Übereinstimmung der Herstellung, Vermerk zur Farbe *)
Anhang I	— Vordere Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten und Bremsleuchten: Mindestwinkel für die räumliche Lichtverteilung dieser Leuchten *)
Anhang II	— Muster eines EWG-Bauartgenehmigungsbogens
Anhang III	— Bedingungen für die EWG-Bauartgenehmigung und Kennzeichnung
Anhang IV	— Fotometrische Messungen *)
Anhang V	— Lichtfarbe: Farbwertanteile *)

*) Die technischen Vorschriften des Anhangs entsprechen den technischen Anforderungen der Regelung Nr. 7 der Wirtschaftskommission für Europa (E/ECE/324/E/ECE/TRANS/505/Add. 6); die Gliederung in Absätze ist die gleiche; entspricht der Regelung kein solcher in der vorliegenden Richtlinie, so wird seine Zahl in Klammern zum Vermerk aufgeführt.

Anhang 0

Begriffsbestimmungen, Allgemeine Vorschriften, Lichtstärke, Prüfverfahren, Farbe des ausgestrahlten Lichtes, Übereinstimmung der Herstellung

1. **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Richtlinie

1.1. „Vordere Begrenzungsleuchte" ist eine Leuchte, die dazu dient, das Vorhandensein des Fahrzeugs und seine Breite von vorne anzuzeigen;

1.2. „Schlußleuchte" ist eine Leuchte, die dazu dient, das Vorhandensein und die Breite des Fahrzeugs von hinten anzuzeigen;

1.3. „Bremsleuchte" ist eine Leuchte, die dazu dient, anderen Verkehrsteilnehmern hinter dem Fahrzeug anzuzeigen, daß sein Führer die Betriebsbremse betätigt;

1.4. „Gerät" ist die Beleuchtungs- oder Signalvorrichtung, die die Lichtquelle und gegebenenfalls ein optisches System sowie die Abschlußscheibe und das Gehäuse enthält. In einem Gerät können eine oder mehrere Leuchten untergebracht sein; wenn mehrere Leuchten in einem Gerät vereinigt sind, können diese sein:

1.4.1. „Zusammengebaute Leuchten" sind Geräte, die getrennte leuchtende Flächen, getrennte Lichtquellen, jedoch gemeinsame Gehäuse haben;

1.4.2. „Kombinierte Leuchten" sind Geräte, die getrennte leuchtende Flächen, jedoch die gleiche Lichtquelle und das gleiche Gehäuse haben;

1.4.3. „Ineinander gebaute Leuchten" sind Geräte, die getrennte Lichtquellen (oder eine einzige Lichtquelle, die unter unterschiedlichen Bedingungen brennt) und das gleiche Gehäuse haben sowie teilweise oder völlig gemeinsame leuchtende Flächen.

1.5. Es gilt

1.5.1. Als eine „einzige Leuchte" eine Kombination von zwei oder mehreren Leuchten gleicher oder nicht gleicher Art, jedoch gleicher Funktion und gleicher Farbe, die aus Einrichtungen besteht, deren leuchtenden Flächen der Leuchten auf eine Ebene senkrecht zur Fahrzeuglängsmittelebene und senkrecht zur Fahrbahn mindestens 60 v. H. der Fläche des kleinstmöglichen um die leuchtenden Flächen der Leuchte umschriebenen Rechtecks ausfüllen; außerdem muß eine solche Kombination als Leuchteneinheitstyp geprüft sein, wenn die Bauartgenehmigung verlangt ist.

1.5.2. Als „zwei" oder als „eine gerade Anzahl" von Leuchten, eine einzige leuchtende Fläche der Leuchte in der Form eines Lichtbandes, wenn dieses Band symmetrisch zur Fahrzeuglängsmittelebene angeordnet ist und wenn es sich mindestens bis 0,4 m von der breitesten Stelle des Fahrzeugs auf jeder Seite erstreckt. Die Länge des Bandes muß außerdem mindestens 0,8 m betragen. Für die Beleuchtung des Bandes müssen mindestens zwei Lichtquellen vorhanden sein, die so nahe wie möglich an den Enden des Bandes liegen. Die leuchtende Fläche der Leuchte darf aus nebeneinander liegenden getrennten Bauteilen bestehen, sofern die leuchtenden Flächen des nichtdurchlässigen Teils der Leuchte auf die gleiche Vertikalebene mindestens 60 v. H. der Fläche des umschriebenen kleinstmöglichen Rechtecks ausfüllen;

(2.)

(3.)

(4.)

5. **Allgemeine Vorschriften**

5.1. Jedes Muster muß den Bestimmungen der Punkte 6 und 8 genügen.

5.2. Die Geräte müssen so gebaut sein, daß sie bei üblicher Verwendung trotz der dabei auftretenden Erschütterungen die in dieser Richtlinie vorgeschriebenen Merkmale behalten und ihr richtiges Arbeiten sichergestellt bleibt.

6. **Lichtstärke**

6.1. Die Lichtstärke muß bei jedem der beiden Muster in der Bezugsachse wenigstens die nachstehend angegebenen Mindestwerte erreichen und darf die nachstehend angegebenen Höchstwerte nicht überschreiten:

		Mindestwert (cd)	Höchstwert (cd)
6.1.1.	Vordere Begrenzungsleuchten	4	60
6.1.2.	Schlußleuchten	2	12
6.1.3.	Bremsleuchten		
6.1.3.1.	für einen Lichtstärkepegel	40	100
6.1.3.2.1.	(bei Tag)	130	520
6.1.3.2.2.	(bei Nacht)	30	80

6.2. Die Lichtstärke des von jedem der beiden Muster außerhalb der Bezugsachse und innerhalb des Winkelbereichs nach Anhang I dieser Richtlinie ausgestrahlten Lichtes

6.2.1. muß in jeder Richtung, die den Punkten der Tabelle der Lichtverteilung nach Anhang IV dieser Richtlinie entspricht, mindestens gleich dem Produkt aus dem Mindestwert nach Punkt 6.1. und dem Prozentsatz nach der Tabelle für die betreffende Richtung sein;

6.2.2. darf in keiner Richtung des Bereichs, in dem das Licht beobachtet werden kann, den Höchstwert nach Punkt 6.1. überschreiten.

6.2.3. Für Geräte mit ineinander gebauten Brems- und Schlußleuchten ist jedoch für die Schlußleuchte eine Lichtstärke von 60 cd (siehe Punkt 6.1.2.) unterhalb einer Ebene zugelassen, die unter der waagerechten Ebene liegt und mit dieser einen Winkel von 5° bildet.

6.2.4. Außerdem

6.2.4.1. muß in den gesamten in Anhang I bestimmten Bereichen die Lichtstärke mindestens 0,05 cd für die vorderen Begrenzungsleuchten und die Schlußleuchten mindestens 0,3 cd für die Bremsleuchten für einen Lichtstärkepegel, mindestens 0,3 cd für die Bremsleuchten für zwei Lichtstärkepegel bei Tag und mindestens 0,07 cd bei Nacht betragen;

6.2.4.2. wenn eine Schlußleuchte und eine Bremsleuchte ineinander gebaut sind, muß das Verhältnis der bei gleichzeitig in Betrieb befindlichen Leuchten tatsächlich gemessenen Lichtstärken zu der Lichtstärke der Schlußleuchte allein mindestens 5 : 1 in dem Bereich betragen, der von den waagerechten Geraden, die durch ± 5° V und von lotrechten Geraden, die durch ± 10° H der Tabelle der Lichtverteilung verlaufen, begrenzt wird. Bei Bremsleuchten für zwei Lichtstärkepegel muß diese Vorschrift für die Beleuchtung bei Nacht erfüllt werden;

6.2.4.3. müssen die Vorschriften nach Punkt 2.2. des Anhangs IV über örtliche Lichtstärkeschwankungen eingehalten werden.

6.3. Bei den Lichtstärkemessungen muß die Lampe (müssen die Lampen) dauernd brennen; bei Geräten mit hellgelbem oder rotem Licht ist bei farbigem zu messen.

6.4. Anhang IV, auf den sich der obige Punkt 6.2.1. bezieht, enthält nähere Angaben über die anzuwendenden Meßverfahren.

7. **Prüfverfahren**

7.1. Alle Messungen sind mit einer farblosen Prüflampe des für das Gerät empfohlenen Typs durchzuführen, wobei die Anschlußspannung so zu wählen ist, daß der für diese Lampentypen vorgeschriebene Nennlichtstrom erzeugt wird.

7.2. Bei Bremsleuchten, bei denen eine Zusatzvorrichtung verwendet wird, um die Nachtlichtstärke zu erzielen, muß jedoch bei der Messung der Nachtlichtstärke die Anschlußspannung an das System angelegt werden, die bei der Messung der Tageslichtstärke an die Lampe angelegt wurde.

7.3. Wenn eine Schlußleuchte und eine Bremsleuchte mit zwei Lichtstärkepegeln ineinander gebaut sind und dauernd mit einer Zusatzvorrichtung zur Regelung der Lichtstärke betrieben werden sollen, muß bei der Messung der Lichtstärke die Spannung an das System angelegt werden, bei der, wenn sie an die Lampe angelegt würde, der für diese Lampe vorgeschriebene Nennlichtstrom erzeugt würde.

8. **Farbe des ausgestrahlten Lichtes**

Die Farbe des ausgestrahlten Lichtes, gemessen unter Verwendung einer Lichtquelle mit der Farbtemperatur 2854 K [1]), muß innerhalb der Grenzen liegen, die für die betreffende Farbe in Anhang V dieser Richtlinie vorgeschrieben sind.

9. **Übereinstimmung der Herstellung**

Jedes Gerät, das mit einem EWG-Prüfzeichen versehen ist, muß dem genehmigten Typ und den in den Punkten 6 und 8 angeführten fotometrischen Bedingungen entsprechen. Bei einem Gerät, das beliebig aus einer Serienherstellung entnommen wurde, brauchen die Lichtstärken in jeder der angegebenen Richtungen jedoch nur 80 v. H. der nach den Punkten 6.1. und 6.2. vorgeschriebenen Mindestwerte (gemessen mit einer Prüflampe nach Punkt 7.) zu erreichen.

(10.)

11. **Vermerk zur Farbe**

Die EWG-Bauartgenehmigung wird erteilt, wenn die ausgestrahlte Farbe der Einrichtung den Vorschriften von Punkt 3.13. von Anhang I der Richtlinie betreffend die Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern entspricht.

(12)

[1]) Entsprechend Normlichtart A der Internationalen Beleuchtungskommission (CIE)

Anhang I

Vordere Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten und Bremsleuchten für die räumliche Lichtverteilung dieser Leuchten *)

In allen Fällen betragen die lotrechten Mindestwinkel der räumlichen Lichtverteilung ausgehend von der Waagerechten 15° nach oben und 15° nach unten

Waagerechte Mindestwinkel für die räumliche Lichtverteilung

Vordere Begrenzungsleuchten

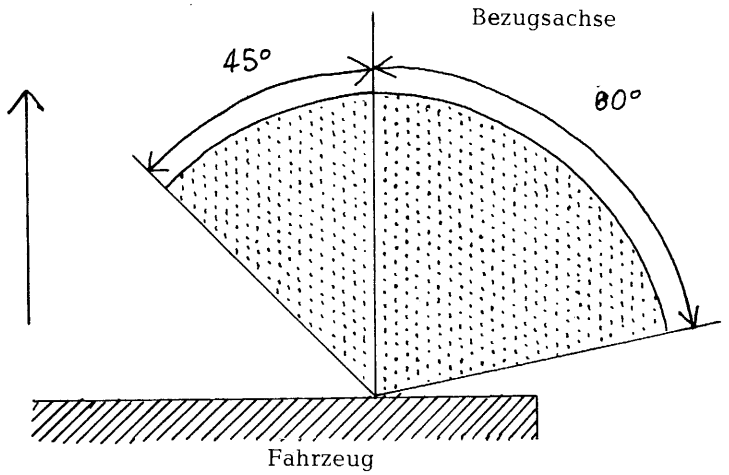

Schlußleuchten

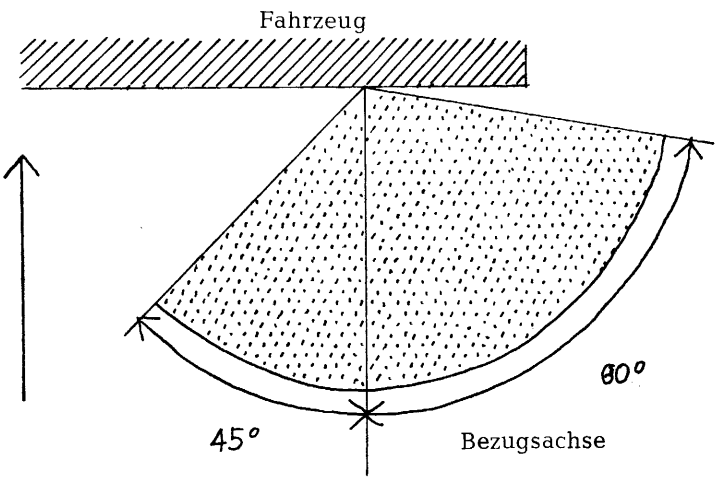

Bremsleuchten

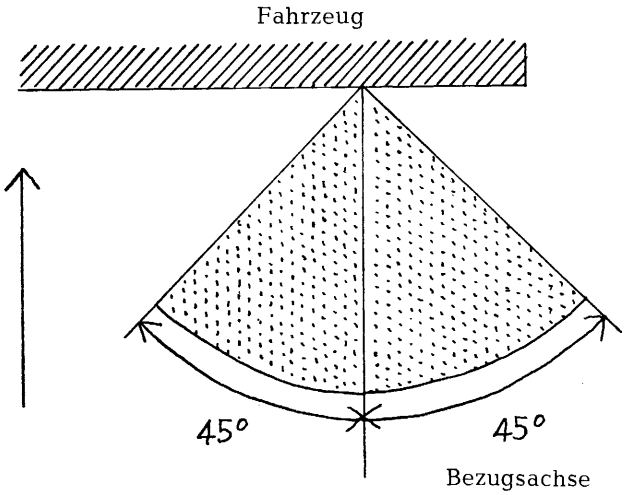

*) Die in den Zeichnungen angegebenen Winkel entsprechen Geräten, die auf der rechten Seite des Fahrzeugs angebracht werden. Die Pfeile in diesen Zeichnungen zeigen nach vorn.

Anhang II

Muster eines EWG-Bauartgenehmigungsbogens

Größtformat: A 4 (210 x 297 mm)

Angabe der Behörde

Angaben über die Erteilung, die Versagung, den Entzug der EWG-Bauartgenehmigung oder die Erteilung, die Versagung, den Entzug der Erweiterung einer EWG-Bauartgenehmigung für einen Typ von vorderer Begrenzungsleuchte, Schlußleuchte, Bremsleuchte

Nummer der Bauartgenehmigung .....

1. Gerät *)
   - — vordere Begrenzungsleuchte
   - — Schlußleuchte
   - — Bremsleuchte für einen/zwei Lichtstärkepegel *)
2. Typ und Anzahl der Lampen .....
3. Farbe des ausgestrahlten Lichtes: rot, hellgelb, weiß *) .....
4. Für Bremsleuchten für zwei Lichtstärkepegel Angaben über die Mittel, die zur Verringerung auf die Lichtstärke bei Nacht benützt werden (Angabe der hauptsächlichen Merkmale) .....
5. Fabrik- oder Handelsmarke .....
6. Name und Anschrift des Herstellers .....
7. Name und Anschrift des etwaigen Beauftragten des Herstellers .....
8. Zur EWG-Bauartgenehmigung vorgelegt am .....
9. Prüfstelle .....
10. Datum des Prüfprotokolls .....
11. Nummer des Prüfprotokolls .....
12. Datum der Erteilung / Versagung / Entzug der EWG-Bauartgenehmigung *) .....
13. Erweiterung der Bauartgenehmigung auf Einrichtungen, die rotes/selektiv gelbes/weißes Licht ausstrahlen *) .....
14. Datum der Erteilung / Versagung / Entzugs der Erweiterung der EWG-Bauartgenehmigung *) .....
15. Zusammenfassende EWG-Bauartgenehmigung, erteilt aufgrund von Punkt 4.7. von Anhang 0 für eine Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtung, die mehrere Leuchten und/oder Lampen enthält, insbesondere: .....
16. Datum der Versagung / des Entzugs der zusammengefaßten EWG-Bauartgenehmigung *) .....
17. Ort .....
18. Datum .....
19. Unterschrift .....
20. Die beigefügte Zeichnung Nr. ..... zeigt die Merkmale und die geometrischen Bedingungen für die Anbringung des Geräts am Fahrzeug sowie die Bezugsachse und den Bezugspunkt.

*) Nichtzutreffendes streichen

Anhang III

Bedingungen für die EWG-Bauartgenehmigung und Kennzeichnung

1. **Antrag auf Erteilung einer EWG-Bauartgenehmigung**

1.1. Der Antrag auf Erteilung einer EWG-Bauartgenehmigung ist vom Inhaber der Fabrik- oder Handelsmarke oder seinem Beauftragten einzureichen.

1.2. Bei vorderen Begrenzungsleuchten ist anzugeben, ob die Leuchte weißes oder selektiv gelbes Licht ausstrahlt.

1.3. Dem Antrag sind für jeden Typ einer vorderen Begrenzungsleuchte, Schlußleuchte und Bremsleuchte folgende Angaben beizufügen:

1.3.1. eine kurzgefaßte technische Beschreibung, aus der vor allem der Typ der vorgesehenen Lampe oder Lampen hervorgeht;

1.3.2. bei Bremsleuchten für zwei Pegel: ein Schaltbild und Angaben über die technischen Merkmale des Systems, das die beiden Pegel gewährleistet;

1.3.3. Zeichnungen in dreifacher Ausfertigung, die mit genügender Deutlichkeit die Feststellung des Gerätetyps gestatten, und die geometrischen Bedingungen für die Anbringung am Fahrzeug sowie die Beobachtungsrichtung, die bei den Prüfungen als Bezugschachse (Horizontalwinkel H = 0, Vertikalwinkel V = 0) dient, und den Punkt darstellen, der bei diesen Prüfungen als Bezugspunkt dient;

1.3.4. Zwei Muster; falls die Geräte nicht gleich, jedoch symmetrisch sind und so gebaut sind, daß sie auf der rechten bzw. linken Seite des Fahrzeugs angebracht werden können, können die beiden Muster gleich und nur für die rechte oder die linke Seite vorgesehen sein; handelt es sich um Bremsleuchten mit zwei Pegeln, zwei Muster der Bauteile des Systems, das die beiden Pegel gewährleistet.

2. **Aufschriften**

Die zur Erteilung einer EWG-Bauartgenehmigung eingereichten Geräte müssen aufweisen:

2.1. die Fabrik- oder Handelsmarke des Antragstellers; diese Marke muß deutlich lesbar und dauerhaft sein;

2.2. die deutlich lesbare und dauerhafte Angabe des vorgesehenen Lampentyps oder der vorgesehenen Lampentypen;

2.3. einen genügend großen Platz für das EWG-Prüfzeichen und die in Punkt 4.3. verlangten zusätzlichen Zeichen; dieser Platz ist auf den in Punkt 1.3.3. erwähnten Zeichnungen anzugeben.

3. **EWG-Bauartgenehmigung**

3.1. Wenn alle gemäß den Bestimmungen von Punkt 1 vorgelegten Muster den Bestimmungen der Punkte 5, 6, 7 und 8 des Anhangs 0 entsprechen, wird die EWG-Bauartgenehmigung gewährt und eine Prüfnummer zugeteilt.

3.2. Diese Nummer wird keinem anderen Typ einer vorderen Begrenzungsleuchte, Schlußleuchte oder Bremsleuchte zugeteilt außer bei Einrichtungen, die nur in der Farbe unterschiedlich sind.

3.3. Wird die EWG-Bauartgenehmigung für eine Art von Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtung beantragt, die eine vordere Begrenzungsleuchte, eine Schlußleuchte oder eine Bremsleuchte und andere Leuchten und Lampen enthält, so kann ein einziges EWG-Prüfzeichen unter der Bedingung gewährt werden, daß die vordere Begrenzungsleuchte, die Schlußleuchte oder die Bremsleuchte den Vorschriften dieser Richtlinie entspricht und daß alle anderen Leuchten und Lampen, die zu der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtung gehören, für die die EWG-Bauartgenehmigung beantragt wird, den auf sie anwendbaren Einzelrichtlinien entsprechen.

4. **Kennzeichnung**

4.1. Jede vordere Begrenzungsleuchte, Schlußleuchte oder Bremsleuchte, die einem unter Anwendung dieser Richtlinie genehmigten Typ entspricht, muß ein EWG-Prüfzeichen tragen.

4.2. Dieses Prüfzeichen besteht aus einem Rechteck, in dessen Innenfeld der Buchstabe „e" und die Kennzahl oder der Buchstabe des Mitgliedstaates stehen, der die Bauartgenehmigung erteilt hat:

1 für Deutschland
2 für Frankreich
3 für Italien
4 für die Niederlande
6 für Belgien
11 für das Vereinigte Königreich
13 für Luxemburg
DK für Dänemark
IRL für Irland

und eine EWG-Prüfnummer unterhalb des Rechtecks, die der Nummer des EWG-Bauartgenehmigungsbogens für diesen Typ von Beleuchtungseinrichtung entspricht.

4.3. Das EWG-Prüfzeichen wird durch folgende zusätzliche Symbole ergänzt.

4.3.1. auf den Geräten, die den Vorschriften dieser Richtlinie in bezug auf die vorderen Begrenzungsleuchten entsprechen, ein Quadrat, das im Inneren den Buchstaben „A" trägt;

4.3.2. auf den Geräten, die den Vorschriften dieser Richtlinie in bezug auf die Schlußleuchten entsprechen, ein Quadrat, das im Inneren den Buchstaben „R" trägt;

4.3.3. auf den Geräten, die den Vorschriften dieser Richtlinie in bezug auf die Bremsleuchten entsprechen, ein Quadrat, das im Inneren den Buchstaben „S" und die Zahl 1 trägt, wenn das Gerät für nur einen Lichtstärkepegel vorgesehen ist und die Zahl 2 bei zwei Lichtstärkepegeln;

4.3.4. auf den Geräten, die sowohl eine Schlußleuchte als auch eine Bremsleuchte enthalten und den Vorschriften dieser Richtlinie in bezug auf diese Leuchten entsprechen, ein Rechteck, das im Inneren die durch einen waagerechten Strich getrennten Buchstaben „R" und „S 1" oder „S 2" trägt;

4.3.5. auf den vorderen Begrenzungsleuchten oder Schlußleuchten, bei denen die Winkel der Sichtbarkeit zur Bezugsachse in waagerechter Richtung asymmetrisch sind, ist ein Pfeil anzubringen, dessen Spitze nach der Seite zeigt, auf der die fotometrischen Werte bis zu einem Winkel von 80° H erreicht werden.

4.4. Die EWG-Prüfnummer ist in einer beliebigen Position unmittelbar neben dem den Buchstaben „e" umschriebenen Rechteck anzubringen.

4.5. Das EWG-Prüfzeichen muß auf der Lichtaustrittsfläche oder auf einer der Lichtaustrittsflächen so angebracht werden, daß es selbst dann nicht entfernbar und gut lesbar ist, wenn die Beleuchtungseinrichtungen am Fahrzeug angebracht sind.

4.6. Beispiele von Prüfzeichen und der zusätzlichen Symbole sind in der Anlage aufgeführt.

4.7. Wird wie unter Punkt 3.3. vorgesehen nur eine einzige EWG-Prüfnummer für eine Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtung erteilt, die eine Beleuchtungseinrichtung für das hintere Kennzeichen und andere Leuchten und Lampen enthält, so kann nur ein einziges EWG-Prüfzeichen angebracht werden, das folgende Angabe enthält:

— ein Rechteck, in dessen Innenfeld der Buchstabe „e" und die Kennzahl oder der Buchstabe des Mitgliedstaates stehen, das die Bauartgenehmigung erteilt hat;
— eine EWG-Prüfnummer;
— die in den einzelnen Richtlinien vorgesehenen zusätzlichen Symbole, denen zufolge die EWG-Bauartgenehmigung erteilt wurde.

4.8. Die Abmessungen der verschiedenen Elemente dieses Zeichens dürfen nicht kleiner sein als die für die Einzelkennzeichnung gemäß Anlage zu diesem Anhang vorgeschriebenen Mindestabmessungen.

Anhang III

Anlage

Muster der EWG-Prüfzeichen

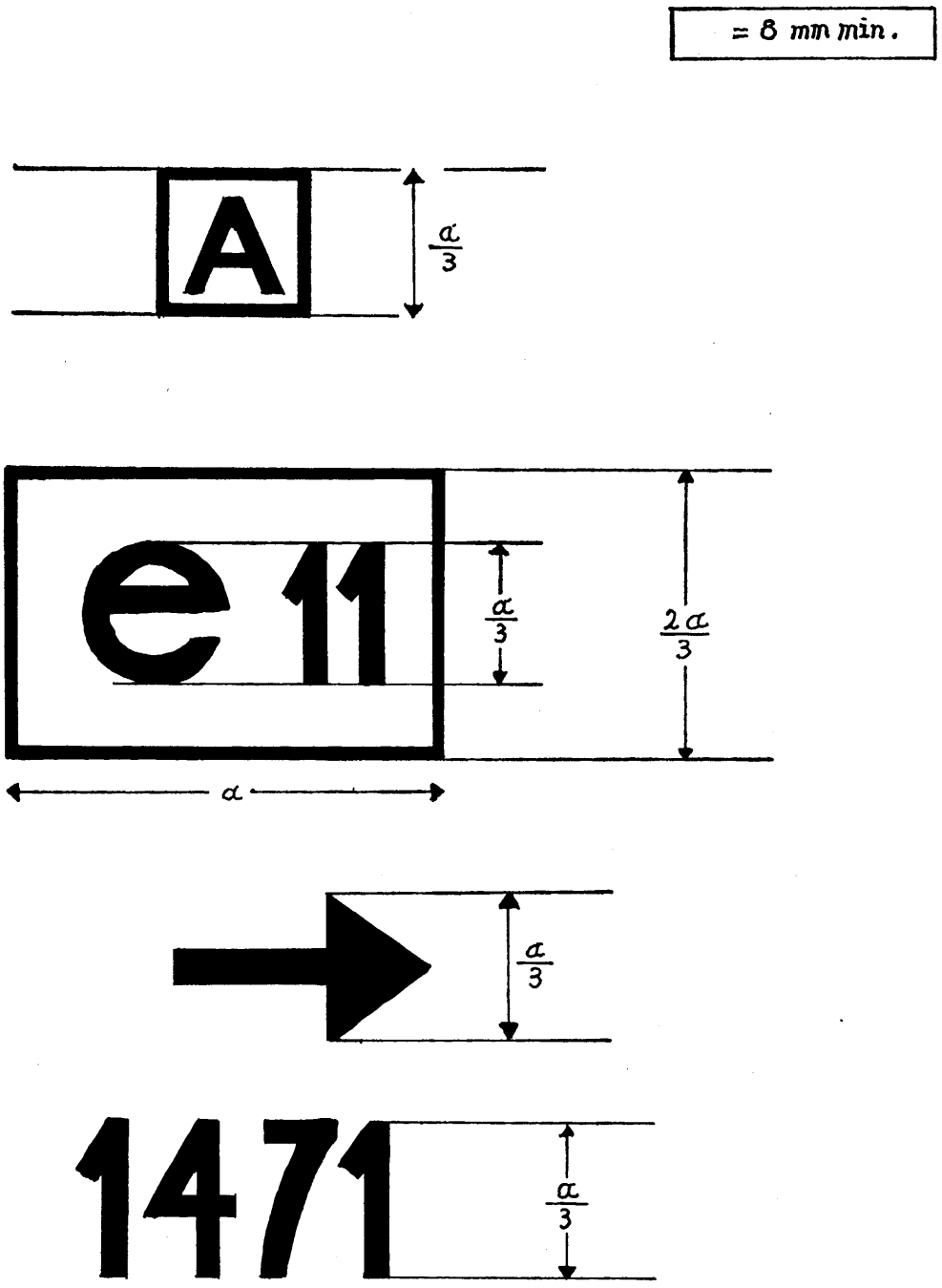

Ein Gerät mit diesem EWG-Prüfzeichen ist eine in dem Vereinigten Königreich (e 11) unter Nummer 1471 genehmigte vordere Begrenzungsleuchte. Der Pfeil bezeichnet die Seite, auf der die vorgeschriebenen fotometrischen Werte bis zu einem Winkel von 80° erreicht werden.

Anhang III

Anlage

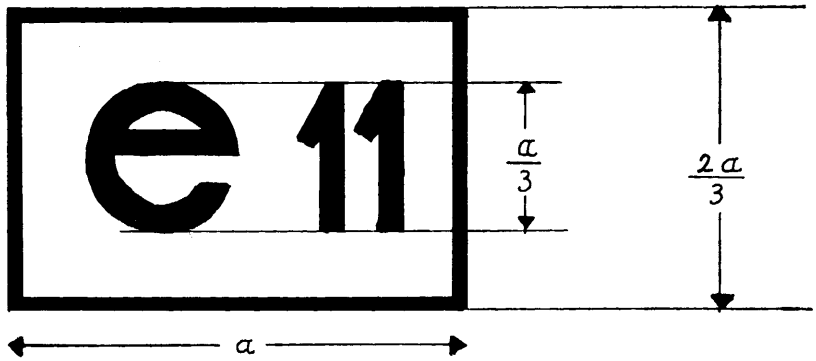

Ein Gerät mit diesem EWG-Prüfzeichen ist eine in dem Vereinigten Königreich (e 11) unter der Nummer 1471 genehmigte Schlußleuchte. Das Fehlen eines Pfeils weist darauf hin, daß die geforderten fotometrischen Werte nach rechts und links bis zu einem Winkel von 80° H erreicht werden.

Anhang III

Anlage

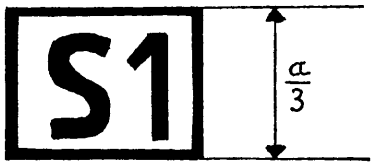

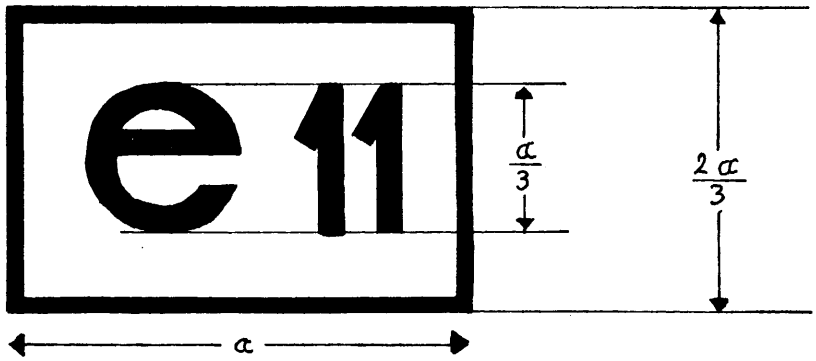

Ein Gerät mit diesem EWG-Prüfzeichen ist eine in dem Vereinigten Königreich (e 11) unter der Nr. 1471 genehmigte Bremsleuchte für einen Lichtstärkepegel.

Anhang III

Anlage

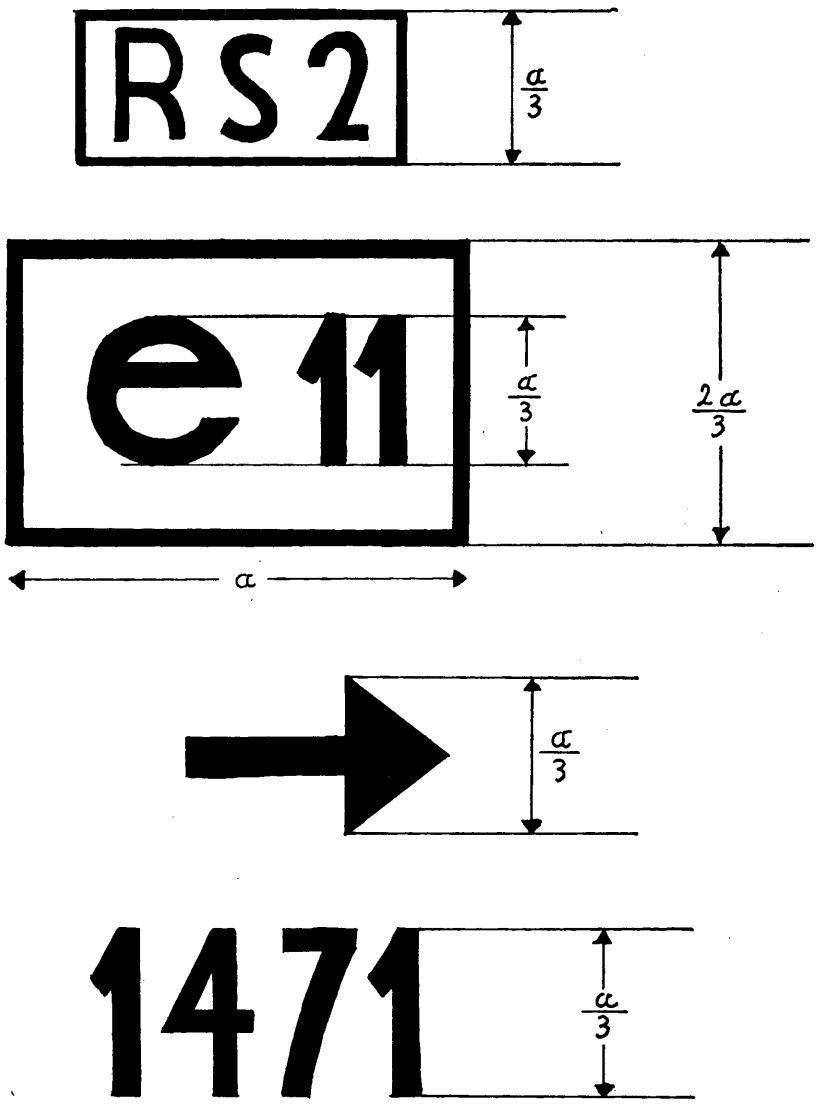

Ein Gerät mit diesem EWG-Prüfzeichen ist ein in dem Vereinigten Königreich (e 11) unter der Nummer 1471 zugelassenes Gerät, das sowohl eine Schlußleuchte als auch eine Bremsleuchte für zwei Lichtstärkekegel enthält. Der Pfeil bezeichnet die Seite, auf der die vorgeschriebenen fotometrischen Werte bis zu einem Winkel von 80° H erreicht werden.

Anhang IV

Fotometrische Messungen

1. **Meßmethoden**

1.1. Bei den fotometrischen Messungen ist störendes Streulicht durch geeignete Abdeckungen zu vermeiden.

1.2. Wenn die Ergebnisse der fotometrischen Messungen zu Bedenken Anlaß geben, sind die Messungen wie folgt auszuführen:

1.2.1. die Meßentfernung ist so zu wählen, daß das quadratische Entfernungsgesetz gilt;

1.2.2. die Meßeinrichtung soll so beschaffen sein, daß die Winkelöffnung des Empfängers – vom Bezugspunkt der Leuchte aus gesehen – zwischen 10 Winkelminuten und 1° liegt;

1.2.3. der für eine bestimmte Beobachtungsrichtung vorgeschriebene Lichtstärkemindestwert gilt als erreicht, wenn er in einer Richtung erreicht wird, die nicht mehr als 1/4° von der Beobachtungsrichtung abweicht.

2. **Vereinheitlichte räumliche Lichtverteilung**

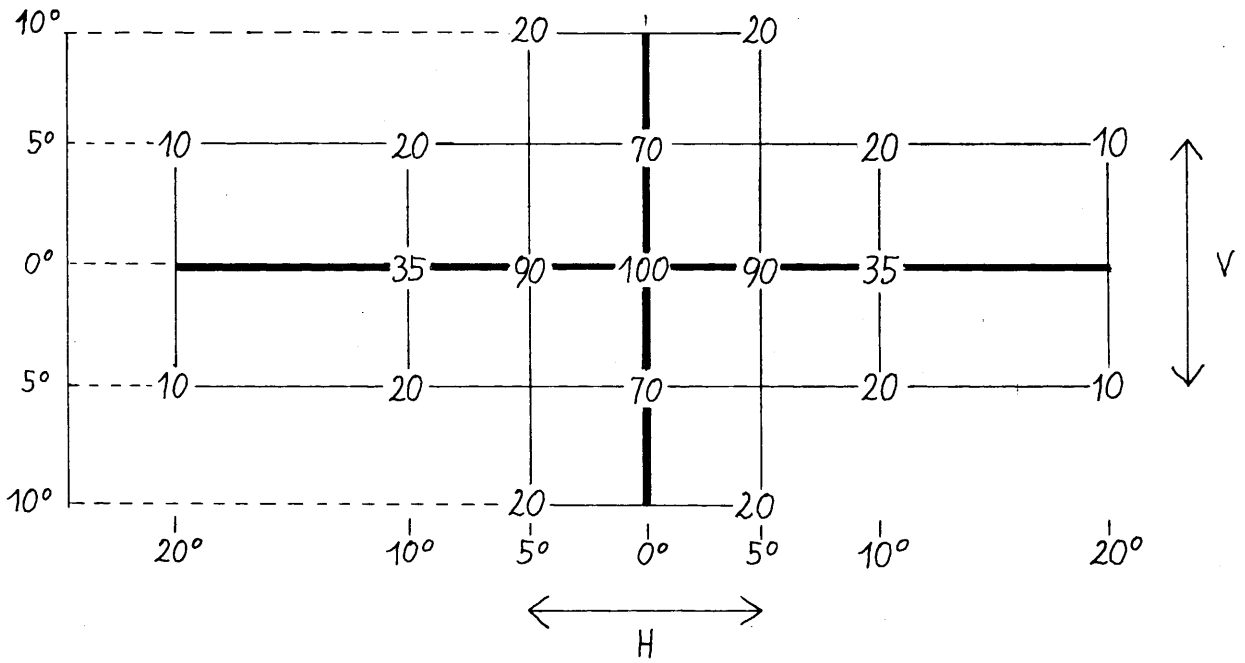

2.1. Die Richtung H = 0° und V = 0° entspricht der Bezugsachse (sie verläuft am Fahrzeug waagerecht und parallel zur Fahrzeugsmittelebene in Richtung der verlangten Sichtbarkeit). Sie geht durch den Bezugspunkt. Die in der Tabelle angegebenen Werte geben für die verschiedenen Meßrichtungen die Mindestwerte in Prozent des für jede Leuchte geforderten Mindestwerts in der Achse (Richtung H = 0° und V = 0°) an.

2.2. Wenn bei der Prüfung durch Augenschein der Eindruck besteht, daß eine Leuchte starke örtliche Schwankungen in der Lichtstärke ergibt, ist festzustellen, daß keine Lichtstärke zwischen zwei Meßpunkten

2.2.1. unter 50 v. H. der kleineren Mindestlichtstärke in den beiden Meßrichtungen liegt, wenn es sich um Mindestwerte handelt,

2.2.2. über dem kleineren Höchstwert in den beiden Meßrichtungen liegt, wobei zu diesem ein linearer Zuschlag von der Differenz zwischen diesen beiden Meßrichtungen zu machen ist, wenn es sich um Höchstwerte handelt.

Anhang V

Lichtfarbe – Farbwertanteile

Rot	:	Grenze gegen gelb	:	y	≦	0,335
		Grenze gegen pupur	:	y	≦	0,008
Weiß	:	Grenze gegen blau	:	x	≧	0,310
		Grenze gegen gelb	:	x	≦	0,500
		Grenze gegen grün	:	y	≦	0,150 + 0,640x
		Grenze gegen grün	:	y	≦	0,440
		Grenze gegen purpur	:	y	≧	0,050 + 0,750x
		Grenze gegen rot	:	y	≧	0,382
Gelb	:	Grenze gegen gelb	:	y	≦	0,429
		Grenze gegen rot	:	y	≧	0,398
		Grenze gegen weiß	:	z	≦	0,007
Hellgelb	:	Grenze gegen rot	:	y	≧	0,138 + 0,580x
		Grenze gegen grün	:	y	≦	1,29x — 0,100
		Grenze gegen weiß	:	y	≧	— x + 0,966
		Grenze gegen Spektralfarbenzug	:	y	≦	— x + 0,992

Zur Feststellung dieser Farbmerkmale ist eine Lichtquelle der Farbtemperatur von 2854 K entsprechend Normlichtart A der Internationalen Beleuchtungskommission (CIE) zu verwenden.

Begründung

Der vorliegende Richtlinienentwurf gliedert sich in den Rahmen des gemeinschaftlichen Betriebserlaubnisverfahrens ein, das in der Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 [1]) behandelt wird.

Es handelt sich hierbei lediglich um technische Vorschriften für den Bau und die Prüfung von vorderen Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten und Bremsleuchten von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern. Die Anbauvorschriften dieser Vorrichtungen sind in einem anderen Vorschlag betreffend den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen enthalten [2]).

Bei der Ausarbeitung dieses Vorschlags vertrat die Kommission die Auffassung, daß zur Erleichterung des Warenverkehrs über die Grenzen der Gemeinschaft hinaus es zweckmäßig war, bestehenden internationalen Vorschriften und insbesondere jenen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen Rechnung zu tragen [3]). In diesem Sinne hat die Kommission auch die Möglichkeit geprüft, den im Rahmen der vorgenannten Institutionen erlassenen Prüfzeichen die gleiche Wirkung anzuerkennen wie den EWG-Prüfzeichen. Diese Möglichkeit mußte jedoch ausgeschlossen werden, da nicht alle Mitgliedstaaten dem Übereinkommen von 1958 der Vereinten Nationen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung beigetreten sind, in dessen Rahmen die Arbeiten der Wirtschaftskommission für Europa geführt werden. Diese Mitgliedstaaten können also bei den Arbeiten dieser Institution ihre Interessen nicht vertreten.

Mit Artikel 1 bis 6 wird das Bauartgenehmigungsverfahren für Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichen eingeführt. Durch dieses Verfahren ermöglicht die Richtlinie den freien Verkehr von vorderen Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten und Bremsleuchten innerhalb der Gemeinschaft, indem den Mitgliedstaaten untersagt ist, sich ihrem Vertrieb zu widersetzen, wenn sie den in den Anlagen festgelegten Bau- und Prüfvorschriften entsprechen, und wenn sie das in Anlage I im Modell dargestellte Prüfzeichen tragen. Dieses Verfahren sieht ein gegenseitiges Benachrichtigungssystem über jede Erteilung, Versagung, Zurücknahme einer Bauartgenehmigung vor.

Mit Artikel 7 wird die vorliegende Richtlinie in das EWG-Betriebserlaubnisverfahren eingegliedert.

Da einige Mitgliedstaaten ein Betriebserlaubnisverfahren mit nationaler Geltung nicht kennen, ist es erforderlich, Vorschriften vorzusehen, um in diesen Staaten die Benutzung der Fahrzeuge zu gewährleisten, die den Vorschriften dieser Richtlinie entsprechen (Artikel 8) [4]).

Der Anwendungsbereich wird auf alle Kraftfahrzeuge mit mindestens vier Rädern und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h sowie ihren Anhängern ausgedehnt (Artikel 9).

Artikel 10 sieht das Verfahren zur Anpassung der Richtlinie an den technischen Fortschritt vor, das in Artikel 13 der Richtlinie des Rates vom 6. Februar 1970 über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger beschrieben ist.

In Artikel 11 ist eine doppelte Frist vorgesehen; vor Verstreichen der ersten Frist müssen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen und veröffentlichen, um sich der Richtlinie anzupassen. Die zweite Frist dagegen legt ein einheitliches Datum fest, an dem alle Mitgliedstaaten die Gemeinschaftsvorschriften in Kraft setzen müssen (Artikel 11, § 1).

Schließlich ist die Kommission innerhalb abnehmbarer Fristen von jedem Vorschriftenentwurf zu unterrichten, der von den Mitgliedstaaten auf dem von der Richtlinie erfaßten Gebiet ausgearbeitet wird, damit sie sich gegebenenfalls hierzu äußern kann (Artikel 11, § 2).

Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Die Stellungnahme dieser beiden Instanzen gemäß Artikel 100, Absatz 2, ist erforderlich.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 42 vom 23. Februar 1970, S. 1

[2]) KOM(73) 2024

[3]) Regelung Nr. 4 „Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der vorderen Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten und Bremsleuchten von Kraftfahrzeugen (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihren Anhängern" (Dok. E/ECE/324/E/ECE/TRANS/505/Add. 6)

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972 „Dokumente betreffend den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zu den Europäischen Gemeinschaften". Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassung der Verträge – Anhang I, Titel X